

UMWELTBERICHT

Zur 1. Änderung des Bebauungsplans Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“



Gemeinde Schwalmtal – Ortslage Amern

November 2021/Mai 2022

Die nach der öffentlichen Auslegung eingefügten Änderungen bzw. Ergänzungen sind in lila dargestellt und wurden vom Rat der Gemeinde Schwalmtal am beschlossen.

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Gemeinde Schwalmtal
Markt 20
41366 Schwalmtal

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz
T 02431 – 97 31 80
F 02431 – 97 31 820
E info@vdh.com
W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. M.Sc. Ramona Grothues

Projektnummer: 21-086

INHALT

1	EINLEITUNG.....	1
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans	1
1.1.1	Ziele	1
1.1.2	Festsetzungen.....	1
1.1.3	Angaben zum Standort	2
1.1.4	Bedarf an Grund und Boden.....	3
1.2	Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
1.2.1	Fachgesetze.....	4
1.2.2	Regionalplan	8
1.2.3	Flächennutzungsplan	8
1.2.4	Naturschutzfachliche Schutzgebiete.....	8
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1	Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand	10
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	10
2.1.2	Fläche.....	12
2.1.3	Boden.....	12
2.1.4	Wasser.....	15
2.1.5	Luft und Klima	19
2.1.6	Landschaftsbild.....	20
2.1.7	Mensch.....	21
2.1.8	Kultur- und Sachgüter	22
2.2	Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung.....	23
2.2.1	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	23
2.2.2	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie..	24
2.2.3	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.....	24
2.2.4	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	24
2.2.5	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.....	25
2.2.6	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen.....	25
2.3	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung	26
2.4	Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	26
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
2.6	Erhebliche Nachteilige Auswirkungen.....	28

3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	28
3.1	Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen.....	28
3.2	Geplante Überwachungsmaßnahmen.....	29
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	29
4	REFERENZLISTE DER QUELLEN.....	32

1 EINLEITUNG

(BauGB Anlage 1 Nr. 1)

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Prüfungsgegenstand ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplans auf die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB. Diese sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Zwingende Gliederungs- und Inhaltsanforderungen zum Mindestinhalt des Umweltberichts ergeben sich aus der Anlage 1 zum BauGB (OVG Hamburg, Urteil vom 27.04.2016 – 2 E 20/13.N).

Die Umweltprüfung wird Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung. Der hierfür erforderliche Prüfungsumfang und Detaillierungsgrad wird durch die Gemeinde eigenverantwortlich festgelegt. Hierbei hat sie eine Prognoseentscheidung zu treffen, welche Wirkungen vernünftigerweise bei objektiver Betrachtung zu erwarten sind (vgl. Busse et. al. 2013: 15).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

(BauGB Anlage 1 Nr. 1 a)

1.1.1 Ziele

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung bzw. Erweiterung eines Lebensmitteldiscounters durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des bestehenden Bebauungsplanes. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung der Stadt- und Regionalverträglichkeit des Vorhabens sowie der Schonung bestehender Zentren.

1.1.2 Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Plangebiet wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen, da diese Flächen vorwiegend der Unterbringung nahversorgungsrelevanter Nutzungen dienen sollen. Das Sondergebiet (SO) unterliegt zudem einer Feingliederung in die Teilfläche SOa bis SOd, in denen unterschiedliche Nutzungen zulässig sind. Das Sondergebiet SO dient der Unterbringung eines Lebensmittelvollsortimenters, eines Non-Food-Discounters, eines Lebensmitteldiscounters sowie andere ergänzende Nutzungen wie Dienstleistungsbetrieben, Schank- und Speisewirtschaften sowie Büro- und Verwaltungsbetrieben.

Durch die Änderung wird die Art der baulichen Nutzung nicht verändert, jedoch ergibt sich durch die planerische Umsetzung ein zusätzlicher Flächenbedarf von ca. 85 m² Verkaufsfläche (VKF) für den Lebensmitteldiscounter innerhalb des SOd.

VERSIEGELUNGSGRAD

Im „Sondergebiet“ SOa, SOb, SOc und SOd wird eine GRZ von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt. Eine Überschreitung dieser durch Stellplätze und Zufahrten zu diesen auf bis zu 1,0 wird jedoch zugelassen, um den Bestand zu sichern und die Herstellung ggf. zusätzlich erforderlicher Stellplätze für die Einzelhandelsbetriebe zu ermöglichen.

GEBÄUDEKUBATUR

Die generelle Bauweise wird im Rahmen der vorliegenden Planung nicht verändert. Die überbaubaren Grundstücksflächen bleiben zudem größtenteils unverändert bestehen. Die Baugrenzen im SOd werden im Bereich der Hauptstraße linear festgesetzt und halten einen Abstand von 1,0 m zur südlich verlaufenden Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ein.

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Da es sich im vorliegenden Fall um eine bereits nahezu vollständig versiegelte Fläche handelt und diese Versiegelung mit der Planung erweitert wird, werden keine grünordnerischen Festsetzungen getroffen.

1.1.3 Angaben zum Standort



Abbildung 1: Luftbild mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (ocker-gelbe Linie); Quelle: (Land NRW, 2020)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flächen Gemarkung Amern, Flur 2, Flurstücke 252, 267, 441, 442, 443, Teile des Flurstücks 266, sowie Gemarkung Amern, Flur 22, Flurstücke 65 und 129 sowie Gemarkung Amern, Flur 27, Flurstück 174. Er umfasst damit eine Fläche von ca. 1,48 ha. Die verfahrensgegenständlichen Flächen selbst unterliegen überwiegend einer Einzelhandelsnutzung und sind zu großen Teilen bebaut. Die Bebauungsstruktur wird insbesondere durch die Lebensmittelmärkte und deren Stellplatzanlage geprägt. Der Kranenbach verläuft zudem zentral durch das Plangebiet, ist jedoch zu überwiegenden Teilen verrohrt. Vereinzelt unversiegelte und mit Gehölzen bestandene Flächen befinden sich in den Randbereichen im Nordosten sowie im Südosten.

Im Umfeld bestehen unterschiedliche Nutzungen. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze verläuft die Hauptstraße, über die das Plangebiet erschlossen wird. Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft der Kranenbach unverrohrt und wird durch Grün- und Gehölzflächen gesäumt. Die Grünstrukturen setzen sich in nördlicher und östlicher Richtung fort. Südlich der Hauptstraße bestehen weitere Grün- und Gehölzstrukturen, ansonsten wird das Plangebiet von heterogenen Siedlungsnutzungen umgeben.

1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Bedarf an Grund und Boden		
Nutzung	Fläche in m ² (ca.)	
	Gesamt	Teilfläche
Planung		
Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“	14.122	-
Davon SOa		2.485
Davon SOb		1.923
Davon SOc		779
Davon SOd		2.697
Davon Flächen für Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses mit der Zweckbestimmung Hochwasserentlastungsrinne		183
Wasserflächen	648	-
Summe	14.770	

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden

1.2 Einschlägige Umweltschutzziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Einschlägige Fachgesetze, Raumordnung, Bauleitplanung und naturschutzfachliche oder wasserrechtliche Schutzgebiete treffen übergeordnete natur- und landschaftsbezogene Vorgaben. Nachfolgend wird dargelegt, wie die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden. Da die wasserrechtlichen Schutzgebiete funktional dem Schutzgut Wasser zugeordnet sind, werden diese zum besseren Verständnis erst unter Kapitel 2.1.4 „Wasser“ sowie den darauf aufbauenden Kapiteln dieses Umweltberichts beschrieben.

1.2.1 Fachgesetze

Umweltschutzziele	Art der Berücksichtigung
Tiere	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Tiere zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, • Lebensstätten wildlebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. <p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> • wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, • wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, • Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 	<p>Eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde schon im vorherigen Verfahren durchgeführt und während der damaligen Begehung wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung des Abbruchgebäudes, des zur Fällung vorgesehenen Baumbestands bzw. des Plangebietes durch planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten gefunden. Zudem werden durch die vorgesehenen Änderungen keine zusätzlichen Eingriffe in potenziell vorkommende Tierarten begründet, sodass artenschutzrechtliche Konflikte nicht ersichtlich sind.</p>
Pflanzen	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Pflanzen zu berücksichtigen. Eine Konkretisierung dieser Belange ergibt sich auch hier aus dem allgemeinen sowie dem speziellen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten, • Lebensstätten wildlebender Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören. 	<p>Der Erhalt der vorhandenen wildlebenden Pflanzen wird vorliegend nicht durch Festsetzungen des Bebauungsplans gewährleistet, da keine hochwertigen Bepflanzungen vorhanden sind.</p>

<p>Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten</p> <ul style="list-style-type: none"> wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören <p>Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen bemisst sich typischerweise an den vor dem Eingriff vorhandenen Pflanzengesellschaften.</p>	<p>Besonders geschützte Pflanzenarten sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass keine Festsetzungen für den Erhalt getroffen werden müssen</p>
<p>Fläche</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die Fläche zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, wobei die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu nutzen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.</p>	<p>Das geplante Vorhaben fördert die Innenentwicklung durch die Ausnutzung bereits bebauter Flächen und verringert damit der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen an anderer, unvorbelasteter Stelle. Das Vorhaben folgt somit dem Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.</p>
<p>Boden</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Boden zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen vermieden werden.</p>	<p>Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden im Zuge der vorliegenden Planung nicht verändert, sodass eine zusätzliche Bodenversiegelung nicht begründet wird. Ein Vorkommen von Altlasten konnte zudem nicht festgestellt werden.</p>
<p>Wasser</p>	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wasser zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne der sachgerechte Umgang mit Abwässern berücksichtigen.</p>	<p>Da innerhalb des Plangebietes der Kranenbach (größtenteils verrohrt) verläuft, ist von einer gewissen Empfindlichkeit auszugehen. Durch die vorliegende 1. Änderung werden jedoch keine Eingriffe ermöglicht, die sich negativ auf das vorhandene Oberflächengewässer auswirken.</p> <p>Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird bisher größtenteils in den Kranenbach eingeleitet. Ein kleiner Teil wird in das Kanalsystem in der Hauptstraße geleitet. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet erfolgt keine Versickerung des Niederschlagswassers im Sinne des § 44 LWG.</p>

Luft und Klima	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Luft und Klima zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden</p> <p>Nach dem in § 50 BImSchG normierten Trennungsgebot sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.</p>	<p>Die Auswirkungen des Planvorhabens auf Luft und Klima wurden berücksichtigt. Allumfassend sind explizite negative Auswirkungen durch die Änderung nicht abzusehen.</p> <p>Durch die Änderungen werden keine Emissionen hervorgerufen, die sich erheblich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken.</p> <p>Die Belange wurden berücksichtigt, vorliegend ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität auszugehen.</p> <p>Explizite Maßnahmen werden nicht getroffen. Jedoch eröffnet der Bebauungsplan einen Gestaltungsspielraum, in dem entsprechende Maßnahmen, z.B. Dachbegrünungen, Holzfassaden oder Solar- und Photovoltaikanlagen umgesetzt werden können.</p> <p>Durch die Plankonzeption wird eine Anordnung der Nutzungen ermöglicht, die schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermeidet.</p>
Wirkungsgefüge	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern wurde berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen darauf werden jedoch durch die Planung nicht hervorgerufen.</p>
Landschaftsbild	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu berücksichtigen.</p>	<p>Das Maß der baulichen Nutzung wird im Zuge der vorliegenden Änderung nicht verändert, sodass eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten ist.</p>
Biologische Vielfalt	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Die biologische Vielfalt wurde berücksichtigt, ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt als gering einzustufen.</p>

Mensch	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Vermeidung von Emissionen berücksichtigen.</p>	<p>Das Schutzgut Mensch wurde berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen darauf werden jedoch aller Wahrscheinlichkeit durch die Planung nicht hervorgerufen.</p> <p>Im vorherigen Verfahren wurde bereits ein schallschutztechnisches Gutachten erstellt. Durch die vorliegende, geringfügige Erweiterung der VKF im Bereich des Lebensmitteldiscounters ist nicht von einer erheblichen Geräuschzunahme auszugehen, sodass Konflikte mit dem Immissionsschutz vorliegend nicht ersichtlich sind.</p>
Kultur- und Sachgüter	
<p>Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.</p> <p>Gem. § 1 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Gemäß § 9 Absatz 1 DSchG NRW bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird oder bewegliche Denkmäler beseitigen oder verändern will.</p>	<p>Schützenswerte Kulturgüter wurden berücksichtigt, explizite negative Auswirkungen sind durch das Planvorhaben jedoch nicht zu erwarten.</p> <p>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 43509 Xanten, Tel.: 02801/776290, Fax: 02801/7726933, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>

Tabelle 2: Umweltschutzziele aus Fachgesetzen; Quelle: Eigene Darstellung

Neben den genannten Fachgesetzen werden auch die unterschiedlichen übergeordneten Fachplanungen hinsichtlich ihrer Umweltschutzziele überprüft. Im Folgenden werden die weiteren planungsrechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich ihrer umweltbezogenen Vorgaben dargestellt und hinsichtlich planbedingter Konflikte untersucht.

1.2.2 Regionalplan

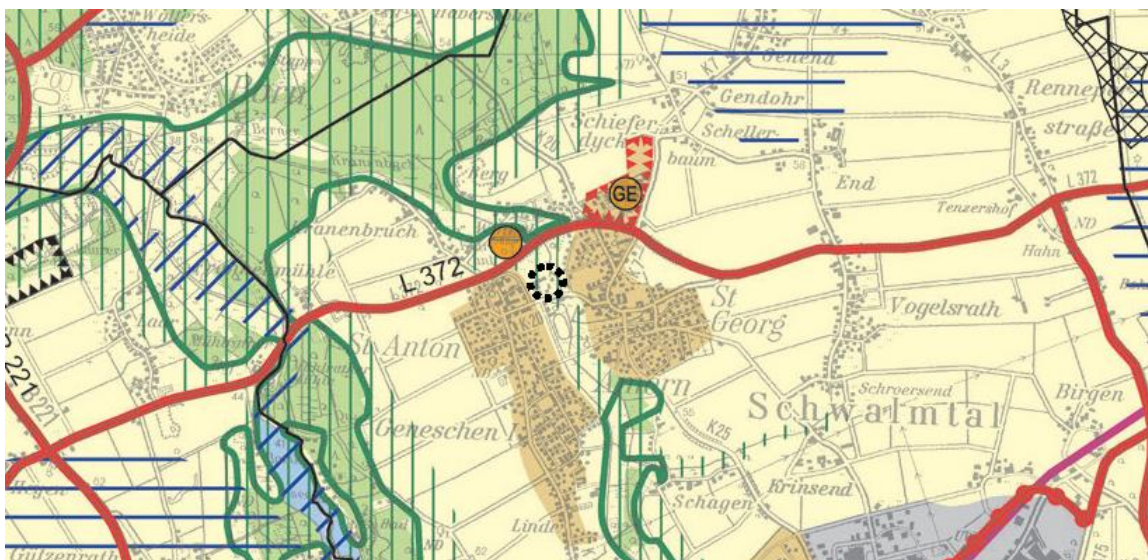


Abbildung 2: Regionalplan Düsseldorf mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs (schwarz-gestrichelter Kreis) (Bezirksregierung Düsseldorf, 2021a)

Gemäß der graphischen Darstellung des Regionalplan Düsseldorf ist das Plangebiet dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zuzuordnen. Dieser erfüllt zudem eine Freiraumfunktion zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Die Bezirksregierung Düsseldorf teilte jedoch im Rahmen der Landesplanerischen Anfrage zur 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Schwalmthal mit, dass aufgrund der bereits heute vorherrschenden, baulichen Prägung sowie der Parzellenunschärfe des Regionalplans von einer Lage im ASB auszugehen ist. Die Planung folgt somit den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

1.2.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmthal stellt die Flächen des Geltungsbereiches überwiegend als „Sondergebiet“ dar und untergliedert sich in das SO 11a und SO 11b. Im Bereich des Kranenbaches werden „Wasserflächen“ sowie „Flächen für die Wasserwirtschaft, der Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ dargestellt. Sonstige natur- und landschaftsbezogene Vorgaben werden durch den bestehenden Flächennutzungsplan nicht getroffen.

1.2.4 Naturschutzfachliche Schutzgebiete

Naturschutzfachliche Schutzgebiete ergeben sich aus den §§ 21 und 23 bis 36 BNatSchG. Demnach sind der Biotopverbund bzw. die Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG), Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG), Nationalparke oder Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG), Naturparke (§ 27 BNatSchG), Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) und Natura-2000-Gebiete (§§ 31 bis 36 BNatSchG) bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen.

Form und Verfahren der Unterschutzstellung richten sich nach Landesrecht (vgl. § 22 Abs. 2 BNatSchG). Demnach werden Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und

geschützte Landschaftsbestandteile in den Landschaftsplänen der Unteren Naturschutzbehörden festgesetzt. (vgl. § 7 LNatSchG)

Das Plangebiet liegt im Bereich des sich in Neuauflistung befindlichen Landschaftsplanes „Grenzwald/Schwalm“, wird von dessen räumlichen Geltungsbereich jedoch ausgenommen (Kreis Viersen, 2020). Nördlich und östlich angrenzend an die verfahrensgegenständlichen Flächen befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Kranenbachniederung“. Der Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung und Entwicklung einer reich gegliederten Bachniederung als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten, u. a. für den Biber; der Erhaltung des kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsbilds mit Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen und Gebüsch im Bereich der Bachaue sowie der Erhaltung kleinerer zum Teil altholzreicher Wälder. Da durch die vorliegende Planung kein unmittelbarer oder mittelbarer Eingriff in die vorgenannten Flächen erfolgt, ist eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes nicht zu erwarten. Somit bestehen keine Konflikte zwischen der vorliegenden Planung und den Vorgaben des Landschaftsplans.

Zur Beurteilung der Betroffenheit des Biotopverbunds bzw. der Biotopvernetzung sowie von Naturparken oder Nationalen Naturmonumenten, Biosphärenreservaten, Naturparken, gesetzlich geschützten Biotopen und Natura-2000-Gebieten wird auf den Dienst „NRW Umweltdaten vor Ort“ zurückgegriffen (MULNV NRW, 2020a). Eine räumliche Überlagerung besteht demnach lediglich mit dem deutsch-niederländischen Naturpark Maas-Schwalm-Nette. Die Landschaft im Naturpark wird durch die Flussniederungen von Maas, Rur, Schwalm, Nette und Niers sowie ihrer zahlreichen Nebengewässer bestimmt. Zudem grenzt das Plangebiet im Osten unmittelbar an den Verbundkorridor „Schwalm-Niederung mit Nebenbächen“. Das Schutzziel besteht insbesondere in der Erhaltung des Schwalm-Niederungskomplexes mit naturnahen Fließ- und Stillgewässern mit teilweise gut entwickelter Verlandungsvegetation, ausgedehnten, hervorragend erhaltenen Bruch- und Auenwäldern, Röhrichtbeständen, Seggenriedern, struktureichem (Feucht-) Grünland sowie naturnahen Buchen- und Eichenwäldern, als Lebensraum einer Vielzahl seltener, teils stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als Kernelement innerhalb des Schwalm-Nette-Rur-Korridors. Da jedoch keine räumliche Überlagerung mit der Verbundfläche besteht und durch die Erhöhung einer zulässigen VKF keine Beeinträchtigung des Schutzziels zu erwarten ist, sind diesbezüglich keine Konflikte zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderungen im weiteren Umfeld sind nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls in Bezug auf Natura-2000-Gebiete ersichtlich. Beim nächstgelegenen Natura-2000-Gebiet handelt es sich um das FFH-Gebiet „Tantelbruch mit Elmpter Bachtal und Teilen der Schwalmaue“, welches sich mit dem Vogelschutzgebiet „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald u. Meinweg“ überschneidet. Diese Natura-2000 Gebiete befinden sich ca. 600 m nordwestlich des Plangebietes. *„Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächenutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.“* (MKULNV NRW, 2016) Damit ist eine direkte Beeinträchtigung nicht zu erwarten. Zudem lässt das Planvorhaben keine Auswirkungen, z.B. eine erhebliche Veränderung der Grundwasserneubildungsrate oder einen erheblichen Schadstoffausstoß erwarten, die zur Annahme führen, dass mit einer mittelbaren Beeinträchtigung zu rechnen bzw. der Regeluntersuchungsabstand zu erhöhen ist.

Daneben besteht eine Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in verbindende Flugkorridore zwischen verschiedenen Natura-2000-Gebieten; z.B. durch Beeinträchtigung von Trittsteinbiotopen und Rastplätzen oder durch Vorhaben mit Barrierewirkung. Zahlreiche weitere Natura-2000-Gebiete befinden sich nördlich im Bereich von Nettetal sowie südlich bei Niederkrüchten. Das Plangebiet befindet

sich zwischen den vorgenannten Gebieten, sodass die Lage in einem verbindenden Korridor nicht pauschal ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der überwiegenden Versiegelung des Plangebietes und anthropogener Störung durch die vorhandenen Nahversorgungs Nutzungen ist eine Bedeutung als Trittsteinbiotop oder Rastplatz jedoch nicht ersichtlich. Denn im Umfeld des Plangebietes, beispielsweise im Verlauf vorhandener Bachtäler, bestehen Ausweichmöglichkeiten, die für ziehende Arten deutlich attraktiver sein sollten. Zudem bereitet die Planung keine Nutzungen vor, die zu möglichen Barrierewirkungen für überfliegende Arten führen. In diesem Zusammenhang sind planbedingte Konflikte nicht ersichtlich.

Zusammenfassend sind Konflikte mit den vorliegend relevanten, naturschutzfachlichen Schutzgebieten nicht ersichtlich.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 2)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 sind die in der Umweltprüfung ermittelten, erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben und zu bewerten. Dies umfasst neben der Bestandsbeschreibung und der Entwicklungsprognosen bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung auch die Darlegung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Prüfung von Planungsalternativen sowie eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

2.1 Basisszenario sowie Bewertung und Prognose zum Umweltzustand

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 a)

Gemäß BauGB Anlage 1 Nr. 2 a) und b) umfasst der Umweltbericht eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario) sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Entwicklungsprognose). Die Betrachtung wird anhand der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) und d) BauGB genannten Schutzgüter gegliedert. Diese sind als umfassende Bezeichnung der Umweltbelange zu verstehen (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019). Aufgrund funktionaler Zusammenhänge werden Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Luft und Klima gebündelt betrachtet. Hierdurch werden diesbezügliche Wirkungszusammenhänge erfasst. Weitere Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge werden in den Kapiteln zu den jeweiligen Schutzgütern beschrieben. Auf ein gesondertes Kapitel zur Beschreibung des Wirkungsgefüges wird verzichtet.

Da Basisszenario und Entwicklungsprognose aufeinander aufbauen, werden auch diese zusammengefasst. Ebenso werden die Auswirkungen der Nichtdurchführung der Planung im Kapitel 2.3 gebündelt, da sie überwiegend zu keiner erheblichen Veränderung des Umweltzustandes führen.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere und Pflanzen erfüllen Funktionen in Stoffkreisläufen, als Bewahrer genetischer Vielfalt und Einflussfaktor für andere Schutzgüter (z.B. Reinigungs-, Filter- und Produktionsfunktion für Boden,

Wasser, Luft bzw. Klima). Daher sind sie in ihrer biologischen Vielfalt zu schützen. Die biologische Vielfalt umfasst wiederum drei Aspekte: Die Vielfalt der Ökosysteme (z.B. Lebensgemeinschaften, Lebensräume, Landschaften), der Arten und die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (BfN, 2020a).

BASISSZENARIO

Der deutlich überwiegende Teil des Plangebietes unterliegt bereits heute nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsnutzungen in Form eines Lebensmittelvollsortimenters, eines Lebensmitteldiscounters, einer Bäckerei sowie zwei Imbissen. Insgesamt ist die Vegetation innerhalb des Plangebietes als schwach ausgeprägt zu beurteilen. Vereinzelt unversiegelte und mit Gehölzen bestandene Flächen befinden sich in den Randbereichen im Nordosten sowie im Südosten. Der Kranenbach verläuft zudem zentral durch das Plangebiet, ist jedoch zu überwiegenden Teilen verrohrt. Durch den hohen Versiegelungsgrad sowie der anthropogenen Störwirkungen durch die Einzelhandelsnutzungen ist daher bereits heute von einer hohen Vorbelastung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auszugehen.

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen in NRW kaum vor. Es sind lediglich 6 planungsrelevante Arten mit jeweils sehr wenigen Vorkommen bekannt. Diese finden sich überwiegend an Sonderstandorten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen. Diese Habitatanforderungen sind in den vorliegenden Fällen nicht gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Am/36 „Erweiterung Kranenbachcenter“ wurde in einer Artenschutzprüfung der Stufe I das Vorkommen planungsrelevanter Arten untersucht (Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung, 2018). Während der damaligen Begehung wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung des Abbruchgebäudes, des zur Fällung vorgesehenen Baumbestands bzw. des Plangebietes durch planungsrelevante und/oder geschützte Tierarten gefunden. Es ist jedoch denkbar, dass geschützte Tierarten (nicht planungsrelevante) innerhalb des Plangebietes vorkommen können.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Durch die vorliegende Änderung werden keine zusätzlichen Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen begründet, da keine zusätzliche Versiegelung begründet oder die Entfernung bestehender, hochwertiger Vegetation ermöglicht. Besonders geschützte Pflanzenarten sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden, sodass keine Festsetzungen für den Erhalt getroffen werden müssen.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders oder streng geschützten Arten bzw. europäische Vogelarten mitsamt ihrer Lebensstätten zu beeinträchtigen. Eine Betrachtung von Jagdhabitaten kann bei der Bewertung von Empfindlichkeit und Eingriff zunächst unberücksichtigt bleiben (vgl. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Ausgenommen sind Jagdhabitats, deren Beeinträchtigung den Fortbestand gesetzlich geschützter Fortpflanzung- und Ruhestätten gefährdet bzw. Individuen die Nahrungsgrundlage in einer solchen Form entzieht, dass diese verhungern und damit indirekt getötet werden. Da Jagdhabitats mit spezieller oder besonderer Ausprägung im Plangebiet nicht vorhanden sind, liegt dieser Ausnahmetatbestand vorliegend nicht vor.

In einer Artenschutzprüfung der Stufe I im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Am/36 konnte das Vorkommen geschützter (nicht planungsrelevanter) Tierarten nicht ausgeschlossen werden (Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung, 2018). Diesbezüglich wurden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, unter deren Beachtung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes bleiben

die artenschutzrechtlichen Hinweise unverändert bestehen. Zudem werden durch die vorgesehenen Änderungen keine zusätzlichen Eingriffe in potenziell vorkommende Tierarten begründet, sodass artenschutzrechtliche Konflikte nicht ersichtlich sind.

Zudem ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG allgemein verboten, wildlebende Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen. Ein vernünftiger Grund liegt vor, wenn eine Handlung ausdrücklich erlaubt oder nach Abwägung durch einen durchschnittlich gebildeten, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachter gerechtfertigt ist. (Lütkes/Ewer, 2018). Dies ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen regelmäßig der Fall (WM BW, 2019). Somit steht der allgemeine Artenschutz einem Bauleitplan bereits dann nicht entgegen, wenn dessen Aufstellung erforderlich ist und Standort bzw. Plankonzeption unter Abwägung mit in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden. Dies ist vorliegend der Fall. Das Gebot zur Vermeidung nicht erforderlicher Beeinträchtigungen bleibt hiervon unberührt. Nicht erforderliche Beeinträchtigungen werden jedoch bereits durch die Maßnahmen für den speziellen Artenschutz ausgeschlossen.

2.1.2 Fläche

Fläche ist unvermehrbares Ressource, Lebensgrundlage für den Menschen und wird durch diesen beansprucht (BMU, 2017). Planungsrechtliche oder tatsächliche Inanspruchnahme ist mit der Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsfläche gleichzusetzen (MULNV NRW, 2018); nicht jedoch mit Versiegelung, da auch gestaltete Grün-, Erholungs- und Freizeitflächen zur Siedlungs- und Verkehrsfläche gezählt werden (BMU, 2017). Bei Inanspruchnahme erfolgt eine Nutzungsänderung, was zumeist mit irreversiblen Verlust der ursprünglichen Funktion einhergeht.

BASISSZENARIO

Das Plangebiet umfasst Fläche im Umfang von ca. 1,48 ha. Diese ist bereits planungsrechtlich vollständig und auch in der Realität in großen Teilen in Anspruch genommen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird ein bestehender Einzelhandelsbereich nachverdichtet. Da das Maß der baulichen Nutzung durch die vorliegende Änderung nicht erhöht wird, erfolgt keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme. Vielmehr kann durch die vorliegende Planung Fläche an anderer, bisher unvorbelasteter Stelle geschont werden. Aufgrund dieser Aspekte werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut Fläche als nicht erheblich bewertet.

2.1.3 Boden

Gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt Boden Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus ist er Ausgleichsmedium in Wasser- und Nährstoffkreisläufen sowie Ab- und Aufbaumedium für stoffliche Entwicklung. Aus unterschiedlichen Gründen kann er schutzwürdig sein (GD NRW, 2018c):

- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum

Ferner erfüllt Boden Funktionen als Standort und als Archiv. Zur Vermeidung von Dopplungen werden diese in den Kapiteln 2.1.2 und 2.1.8 sowie den darauf aufbauenden Kapiteln beschrieben.

BASISSZENARIO

Zur Bewertung des Bodens werden die Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW (Land NRW, 2020) und die Bodenkarten im Maßstab 1:5.000 (GD NRW, 2018a) und 1:50.000 (GD NRW, 2018b) verwendet (vgl. Abbildung 3). Hieraus ergeben sich die nachfolgenden Erkenntnisse.



Abbildung 3: Bodenkarte mit Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches (ocker-gelbe Linie); (Land NRW, 2020) sowie (GD NRW, 2018b)

Zusammensetzung

Gemäß Bodenkarte ist im Plangebiet überwiegend mit Gley-Böden zu rechnen. Im Nordosten und Südosten bestehen untergeordnete Flächen, bei denen es sich um Niedermoor-Böden handelt. Die jeweilige Zusammensetzung wird in nachfolgender Tabelle erläutert.

Zusammensetzung der vorhandenen Böden		
Bodentyp	Bestandteil	Schichthöhe (dm)
Gley	Schluffig-lehmiger Sand, schwach lehmiger Sand und mittellehmiger Sand aus Sandlöß	6 bis 20,1
	Vereinzelt mittel toniger Schluff aus stellenweise Löß	2 bis 10
	Mittel Sand, zum Teil kiesig aus Terrassenablagerung	0 bis 14,1
Niedermoor	Niedermoorort und vereinzelt Sand, anmoorig aus Niedermoor	3 bis 20,1
	Mittel Sand, zum Teil kiesig und Feinsand, stellenweise schwach schluffiger Sand aus Terrassenablagerung	0 bis 17,1

Tabelle 3: Zusammensetzung des vorhandenen Bodens (GD NRW, 2018b)

Bodenparameter

Es ist mit überwiegend mittleren bis sehr geringen Bodenparametern zu rechnen. Eine detaillierte Beschreibung anhand der einzelnen Bodenparameter ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung			
Parameter	Definition	Wert	
		Gley	Niedermoor
Wertzahlen der Bodenschätzung	Die Bodenwertzahl drückt Reinertragsunterschiede aus, die bei üblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nur durch den Ertragsfaktor Boden bedingt sind.	45 bis 55 (mittel)	25 bis 45 (gering)
Feldkapazität	Die Feldkapazität bestimmt die Fähigkeit des Bodens, die Verlagerung von Stoffen wie Nitrat, die weder adsorptiv festhalten noch mikrobiell umgesetzt werden, in den Untergrund zu mindern.	170 mm (mittel)	147 mm (gering)
Nutzbare Feldkapazität	Bei grundwasserfreien und nicht staunäsedominierten Standorten ist die nutzbare Feldkapazität das wesentliche Maß für die Bodenwassermenge, die den Pflanzen zur Verfügung steht.	114 mm (mittel)	96 mm (mittel)
Luftkapazität	Luftkapazität ist ein Maß für die Versorgung der Pflanzenwurzeln mit Sauerstoff, das die Speicherkapazität für Starkniederschläge, Grundwasser sowie Staunässe darstellt und zusammen mit der Wasserleitfähigkeit die Amplitude und Geschwindigkeit von Wasserstandsänderungen im Witterungsverlauf bestimmt.	86 mm (gering)	29 mm (sehr gering)
Kationenaustauschkapazität	Nährstoffe kommen in der Natur als Kationen vor. Die Kationenaustauschkapazität bezeichnet die Menge an Nährstoffen, die ein Boden bezogen auf seine Masse binden und abgeben kann.	60 mol+/m ² (gering)	567 mol+/m ² (sehr hoch)
Effektive Durchwurzelungstiefe	Die effektive Durchwurzelungstiefe kennzeichnet die Tiefe, bis zu der das pflanzenverfügbar gespeicherte Bodenwasser von einjährigen Nutzpflanzen bei Ackernutzung in niederschlagsarmen Jahren vollständig ausgeschöpft werden kann.	6 dm (gering)	2 dm (sehr gering)

Tabelle 4: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf die landwirtschaftliche Eignung (GD NRW, 2018b)

Schutzwürdigkeit

Die Schutzwürdigkeit eines Bodens ergibt sich laut dem BBodSchG aus dem Ausprägungsgrad der Erfüllung natürlicher Bodenfunktionen sowie der Archivfunktion (GD NRW, 2018c). Vorliegend ist die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen vorrangig zu betrachten, da sich die Archivfunktion aus dem Vorhandensein von Bodendenkmälern und anderen denkmalrechtlichen Gegebenheiten ergibt und diese an dieser Stelle nicht untersucht werden. Die Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden ist somit der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Schutzwürdigkeit der vorhandenen Böden		
Bodenteilfunktion	Schutzwürdigkeit gegeben?	
	Gley	Niedermoor
Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte	nein	ja
Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit	nein	nein
Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum	nein	nein

Tabelle 5: Schutzwürdigkeit des vorhandenen Bodens; (GD NRW, 2018b)

Vorbelastung / Altlasten

Die vorhandenen Böden wurden im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Am/36 auf Altlasten hin untersucht (GeoTerra Geologische Beratungsgesellschaft mbH, 2019). Hinweise auf Bodenverunreinigungen wurden nicht gefunden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Die Böden innerhalb des Plangebietes sind von der Hochwertigkeit als mittelmäßig bis gering einzustufen. Eine Schutzwürdigkeit ist nur für die Böden des Niedermoores gegeben, welche sich im Nordosten und Südosten des Plangebietes im Bereich des Kranenbaches befinden. Zudem wurde der überwiegende Teil des Plangebietes bereits versiegelt, sodass die natürlichen Bodenfunktionen in diesen Bereich nicht länger erfüllt werden können. Somit ist insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen. Durch die vorliegende Planänderung wird keine zusätzliche Versiegelung begründet, sodass keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch den Bau oder Betrieb des Vorhabens zu erwarten sind.

2.1.4 Wasser

Gemäß § 1 WHG erfüllt Wasser Funktionen als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut. Es beeinflusst das Klima, da Wärme durch Verdunstung der Atmosphäre zugeführt wird (DWD, 2020). Im Hinblick auf seine zerstörerische Kraft ist der Hochwasserschutz zu beachten.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Wasserschutzgebiete, Heilquellen, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserentstehungsgebiete bei der Planung und Umsetzung von Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit zu untersuchen. Deren Bewertung erfolgt vorliegend auf Grundlage der Datenbank ELWAS NRW (MULNV NRW, 2020b).

Auf Grundlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) werden zudem die Starkregenhinweiskarte, die Hochwasser-Risikokarte und die Hochwasser-Gefahrenkarte in die Betrachtung einbezogen. Diesbezüglich wird auf das Geportal NRW (IM NRW, 2022) zurückgegriffen.

BASISSZENARIO

Zur Beschreibung des Schutzgutes wird u.a. auf das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS WEB) zurückgegriffen (MULNV NRW, 2019). Demgemäß können die nachfolgenden Aussagen getroffen werden.

Oberirdische Gewässer

Gemäß § 2 WHG handelt es sich bei oberirdischen Gewässern um Fließgewässer mit ständigem oder zeitweiligem Abfluss, die der Vorflut für Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Sie werden eingeteilt in Gewässer erster und zweiter Ordnung sowie in sonstige Gewässer.

Gewässer erster Ordnung sind im mittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Das nächstgelegene Gewässer zweiter Ordnung stellt die Niers in etwa 11,5 km östlicher Entfernung des Plangebietes dar. Das nächstgelegene sonstige Gewässer stellt der Kranenbach dar. Im Plangebiet selbst befindet sich lediglich ein verrohrter Entlastungsarm des Kranenbachs, der bei Starkregenereignissen zusätzliche Kapazitäten für die Führung des Wassers bietet. Weitere Oberflächengewässer stellen der Vogelsrather Bach ca. 300 m südlich des Plangebietes sowie der Pferdeweiher in ca. 850 m nördlicher Entfernung dar.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper 284_01 „Hauptterrassen des Rheinlandes“. Dieser befindet sich mengenmäßig wie auch chemisch in einem schlechten Zustand. Überschreitungen der Schwellenwerte nach Anlage 2 der Grundwasserverordnung bestehen in Bezug auf Nitrat.

Eine kleinräumige Beschreibung der vorhandenen Grundwassereinflüsse ist unter Berücksichtigung des Bodens möglich. Hierzu wird auf die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 zurückgegriffen (GD NRW, 2018b). Demnach ist im Plangebiet mit Gley und Niedermoor zu rechnen. Es ergeben sich die nachfolgenden Parameter.

Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser			
Parameter	Definition	Bodentyp	
		Gley	Niedermoor
Gesättigte Wasserleitfähigkeit	Die gesättigte Wasserleitfähigkeit (kf) kennzeichnet, mit welchem Widerstand ein Boden Wasser gegen die Schwerkraft halten kann. Sie dient der Bewertung des Bodens als mechanischer Filter, beeinflusst die Erosionsanfälligkeit und wird zur Ermittlung vom Dränbedürftigkeit bzw. Dränabständen verwendet.	64 cm/d (Hoch)	57 cm/d (Hoch)
Kapillare Aufstiegsrate	Die kapillare Aufstiegsrate gibt an, in welcher Intensität ein Boden Wasser aus den grundwasserbeeinflussten Schichten durch die Kraft seiner Kapillarität in den effektiven Wurzelraum nachliefert.	6 mm/d (Extrem hoch)	6 mm/d (Extrem hoch)
Grundwasserstufe	Der Grundwasserspiegel schwankt in Abhängigkeit von Klima- und Witterungsverhältnissen sowie Wasserverbrauch durch Vegetation oder Menschen mehr oder weniger stark. Die Grundwasserstufen geben den Kernbereich der Grundwasserschwankung wieder.	Stufe 2 (Mittel)	Stufe 1 (Sehr flach)
Stauanäsegrad	Stauanäse tritt auf, wenn eine geringe wasserdurchlässige Zone im Boden (Staukörper) die Versickerung des Niederschlagswassers hemmt und somit zur Vernässung des darüber liegenden Bereiches (Stauwasserleiter) führt.	Stufe 0 (Ohne Stauanäse)	Stufe 0 (Ohne Stauanäse)

Versickerungseignung	Die Versickerungseignung stellt eine Ersteinschätzung dar, in welchem Maß Böden für eine Versickerung von Niederschlagswasser geeignet sind und welche Gründe gegebenenfalls entgegenstehen.	Nicht geeignet	Nicht geeignet
----------------------	--	----------------	----------------

Tabelle 6: Einordnung der vorhandenen Bodenparameter in Bezug auf das Bodenwasser (GD NRW, 2018b)

Die Angabe bezüglich der Versickerungseignung des Geologischen Dienstes NRW dient vorliegend lediglich als erste Einschätzung. Die abschließende Bewertung wird auf die nachfolgende Planungsebene abgeschichtet.

Wasserrechtliche Schutzgebiete

~~Innerhalb der Plangebiete befinden sich keine Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG). Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Lüttelbracht, in einer Entfernung von ca. 600 m nordöstlich des Plangebietes. Südwestlich des Plangebietes, in einer Entfernung von ca. 2 km, befindet sich ein geplantes Trinkwasserschutzgebiet. Beide Schutzgebiete werden durch zahlreiche Siedlungsnutzungen räumlich und funktional vom Plangebiet getrennt. Wechselwirkungen mit dem Plangebiet sind nicht erkennbar.~~

~~Heilquellen (§ 53 WHG) sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.~~

~~Überschwemmungsgebiete (§ 78b WHG) bestehen im Bereich der Schwalm. Zu diesen Gebieten besteht keine räumliche Nähe und somit keine Überlagerung.~~

~~Hochwasserentstehungsgebiete (§ 78d WHG) werden gemäß § 78d Abs. 2 WHG von den Ländern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies ist in NRW aktuell noch nicht erfolgt.~~

Trinkwasser und Heilquellen

~~Demnach wird das Plangebiet von keinen festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten überlagert. Heilquellen sind im linksrheinischen NRW nicht vorhanden und insofern mit abschließender Sicherheit nicht von der Planung betroffen.~~

Hochwasser und Starkregen

~~Eine Überlagerung mit festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebieten, Hochwasserentstehungsgebieten oder Gebieten, in denen nach der Hochwasserrisiko- oder Gefahrenkarte mit Hochwasserereignissen zu rechnen wäre, bestehen nicht. Gemäß der Starkregengefahrenkarte kann das Plangebiet bei extremen Starkregenereignissen durch Einstautiefen von über 4 m und Fließgeschwindigkeiten von über 0,5 m/s betroffen sein. Infolgedessen wurde der Schwalmverband um Stellungnahme zur tatsächlichen Gefährdungssituation gebeten. Dieser hat mit Schreiben vom 21.02.2022 mitgeteilt, dass es sich bei der Starkregengefahrenkarte um eine „Übersichtssimulation“ handelt, in der die aktuelle Gewässersituation des Plangebietes nicht abgebildet ist.~~

~~Tatsächlich wurden durch Aufweitung von Gewässerprofilen und Herstellung von überflutbaren Gewässervorlandbereichen seit den 1990er Jahren Maßnahmen des naturnahen Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung umgesetzt, die zu Synergien im präventiven Hochwasserschutz führen. Insbesondere wurde der Kranenbach 2016/17 aus dem Plangebiet in die östlich daran angrenzenden Flächen verlegt. Ein Trennbauwerk im Süden der Hauptstraße leitet Abflüsse bis ca. 1,5 m³/s in den~~

neuen Bach. Zusätzliche Abflüsse erfolgen über ein verrohrtes Hochwasserflutgerinne unter dem Plangebiet. Hierdurch werden 100-jährige Ereignisse bis ca. 5,45 m³/s schadlos abgeführt.

Ferner wurde der Kranenbach oberhalb der Hauptstraße, auf einer Länge von etwa 550 m mit einem Sekundärauenprofil von bis zu 15 m Breite ausgebaut. Oberwasserseitig schließt ein weiterer etwa 500 m langer Abschnitt an, in dem das Gewässer mit sehr geringem Freibord durch eine breite Röhricht- und Wiesenaue fließt. Anstauungen durch Biberaktivitäten tragen dazu bei, dass der Kranenbach bei auflaufendem Hochwasser schnell ausufern und seine natürliche Auenniederung auf einer Fläche von 7,5 ha schadlos überfluten kann. Diese Maßnahmen führen zu erheblichen zusätzlichen Retentionsvolumen und Entlastungen der Hochwassersituation nördlich der Hauptstraße – vor Allem im Bereich des Einkaufszentrums – und sind in der Übersichtssimulation des BKG nicht detailliert abgebildet.

Im weiteren Verlauf nördlich des Kranenbachcenters kann es temporär zu einem Rückstau vor dem Straßendurchlass der L372 kommen. Ausdehnung und Einstautiefe lassen sich aus der veralteten und groben Datenlage der Starkregengefahrenkarte NRW nicht verlässlich ableiten. Der Schwalmverband lässt daher zurzeit eine sehr detaillierte Starkregengefahrenkarte für das gesamte Verbandsgebiet auf Basis örtlich verifizierter Höhenmodelle und exakter Abbildung der aktuellen Gewässerverläufe mit allen Bauwerken und Kanalnetz-koppelung entwickeln; das Projekt ist im Februar 2022 gestartet und wird auch im Gemeindegebiet Schwalmatal detaillierte Informationen liefern. Im Laufe des Jahres 2022 wird zunächst die Starkregengefahrenkarte generiert und anschließend werden eine Risikoabschätzung und ein Handlungskonzept folgen. Gemeinsam mit der Kommune können auf dieser Basis weitere zielführende Maßnahmen entwickelt werden, um die Überstaugefahr für den Bereich vor der L372 und für das Kranenbachcenter noch weiter zu reduzieren und damit auch an extremere Ereignisse in Folge des Klimawandels anzupassen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Im Plangebiet oder dem von der Planung betroffenen Umfeld sind wasserrechtliche Schutzgebiete nicht vorhanden. Ferner ist davon auszugehen, dass eine natürliche Versickerungsfähigkeit in den oberen Bodenschichten nicht gegeben ist. Hierdurch werden planbedingte Auswirkungen auf die Qualität und Menge des Grundwassers begrenzt. Die mit von Grundwasserschwankungen hervorgerufenen Bodenbewegungen verbundenen Belange können durch allgemein geltende bauliche Standards bewältigt werden. Insgesamt ist damit von einer geringen, spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser auszugehen.

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit werden baubedingte Auswirkungen in Form von Versiegelung und einer damit verbundenen Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate als nicht erheblich erachtet. Damit sind erhebliche Auswirkungen auf das Wasser insgesamt nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das vorliegende Verfahren ist darauf hinzuweisen, dass die durch das verfahrensgeständliche Sondergebiet vorbereitete Nutzung bereits heute nahezu vollständig vollzogen wurde. Das Verfahren dient der planungsrechtlichen Absicherung von über den Bestand hinausgehenden Verkaufsflächen im Umfang von 85 m². Die Umsetzung der zusätzlichen Verkaufsflächen erfolgt durch eine Umorganisation der Grundrisse. Sie ist weder an zusätzliche Versiegelungen noch an eine Erweiterung von Gebäudekubaturen gebunden. Bei der bestehenden Gebäudesubstanz handelt es sich um massive Gewerbebauten, die den prognostizierten Einstautiefen und Fließgeschwindigkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit standhalten könnten. Insbesondere unter Berücksichtigung der vorgenannten, tatsächlichen Gegebenheiten ist zudem davon auszugehen, dass sich die in der

Starkregenereigniskarte dargestellten Maximalwerte für Fließgeschwindigkeit und Einstautiefe auf die Stellplatzanlage beschränken und die Gebäude nur untergeordnet betroffen sind. Insofern kann eine Verschärfung der Hochwassersituation aus der Planung nicht abgeleitet werden und die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der geplanten Raumnutzung können als gering eingeordnet werden.

2.1.5 Luft und Klima

Das lokale Kleinklima bildet die Grundlage für die Vegetationsentwicklung und ist unter dem Aspekt der Niederschlagsrate für den Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildung verantwortlich. Luft ist lebensnotwendig zum Atmen für Mensch und Tier. Zudem übernimmt die Atmosphäre Funktionen als Schutz- und Übertragungsmedium für Stoffflüsse. Ein ausgewogenes Klima und eine regelmäßige Frischluftzufuhr sind Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

BASISSZENARIO

Klimadaten

Die Gemeinde Schwalmthal liegt innerhalb des klimatischen Bereiches des Niederrheinischen Tieflandes. Es besteht ein gemäßigtes, humides, atlantisch geprägtes Klima, welches durch milde Winter und gemäßigte Sommer definiert wird. (Matthiesen, 1989)

Zur Bewertung des lokalen Klimas wird auf den Klimaatlas Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen (LANUV NRW, 2020c). Demnach ist das Klima des Plangebietes im Jahresmittel durch eine Lufttemperatur von 10,9°C, eine Niederschlagssumme von 754,5 mm und eine Sonnenscheindauer von 1.612 Stunden gekennzeichnet. Die Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe liegt bei ca. 3,7 m/s, unterliegt jedoch kleinräumigen Schwankungen.

Luftschadstoffe

Zur Bewertung der zu erwartenden Luftschadstoffe wird auf das Online-Emissionskataster Luft NRW zurückgegriffen (LANUV NRW, 2020b). Hier wird zwischen zahlreichen Emittenten- und Schadstoffgruppen unterschieden. Im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Angaben bei gleichzeitiger Wahrung der Anstoßfunktion, ist die weitere Betrachtung auf eine fachlich begründete Auswahl zu beschränken.

Vor diesem Hintergrund sowie im Hinblick auf den Klimawandel erfolgt eine Betrachtung der im Kyoto-Protokoll benannten Treibhausgase (Umweltbundesamt, 2020a): Kohlendioxid, Methan, und Lachgas (N₂O) sowie die fluorierten Treibhausgase (HFKW). Aufgrund der hierfür europaweit definierten Grenzwerte (Umweltbundesamt, 2020b) wird die Betrachtung auf die Feinstaubfraktion PM₁₀ erweitert. Eine Betrachtung der Fraktion PM_{2,5} ist mangels Datengrundlage nicht möglich. Da im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes keine Ursachenforschungen betrieben, sondern lediglich die Auswirkung des Planvorhabens im Zusammenwirken im bestehenden Gesamtgefüge untersucht werden, erfolgt die Betrachtung der vorgenannten Schadstoffe über alle Emittentengruppen hinweg.

Schadstoff		Menge	Belastung
Bezeichnung	Chem. Summenformel		
Kohlendioxid	CO ₂	5.088 t/km ²	Sehr hoch
Methan	CH ₄	559 kg/km ²	mittel
Lachgas	N ₂ O	67 kg/km ²	mittel
Fluorierte Treibhausgase	HF	508 g/km ²	Sehr hoch
Feinstaub	PM ₁₀	499 kg/km ²	mittel

Tabelle 7: Belastung des Plangebietes mit klimatisch wirksamen Luftschadstoffen; (LANUV NRW, 2020b)

Klimatisch wirksame Funktionen

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist überwiegend bebaut und erfüllt keine maßgeblichen, klimatischen Funktionen. Klimatisch bedeutsame Vegetationsstrukturen, die zur Bildung von Frischluft und zur Bindung von Luftschadstoffen beitragen, sind nur untergeordnet vorhanden und befinden sich entlang der nordöstlichen und südöstlichen Plangebietsgrenzen. Im Plangebiet liegt bereits eine hohe Vorbelastung durch Luftschadstoffe vor. Durch die vorliegende, geringfügige Erweiterung der VKF im Bereich des Lebensmitteldiscounters ist nicht von erheblichen Emissionen auszugehen.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Im Rahmen der vorliegenden Planung ist aufgrund der Nutzung des Plangebietes eine Empfindlichkeit gegenüber der Einzelhandelsnutzung zu benennen, da diese aufgrund des von ihr erzeugten Verkehrsaufkommens (Kunden- und Lieferverkehr) insbesondere Ruß und Staub emittiert. Der bereits heute hohe Versiegelungsgrad des Plangebietes trägt auch dazu bei, das Klima – insbesondere das lokale Kleinklima – negativ zu beeinflussen.

Zudem ist eine zunehmende Versiegelung zu erwarten. Da versiegelte Flächen eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen sind diesbezüglich zusätzliche, negative klimatische Wirkungen zu erwarten. Die geplante Überbauung des Plangebietes führt zu einem vollständigen Verlust der Produktionsfähigkeit von Kaltluft. Insgesamt ist im Plangebiet daher von einer hohen Vorbelastung des Schutzgutes Klima zu sprechen.

Die Empfindlichkeit des Klimas im Plangebiet ist aufgrund der bereits hohen Vorbelastung als untergeordnet zu betrachten. Es sind bereits große Teile des Plangebietes versiegelt und Belastungen des Klimas durch klimarelevante Emissionen vorhanden. Das Schutzgut Klima ist daher hauptsächlich gegenüber einer weiteren Inanspruchnahme unversiegelter Flächen sowie einer Erhöhung des Schadstoffausstoßes empfindlich.

2.1.6 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild hat in erster Linie eine ästhetische und identitätsbewahrende Funktion. Die Komposition verschiedener typischer Landschaftselemente macht die Eigenart eines Landstriches aus. Neben der Bewahrung typischer Arten, Strukturen und Bewirtschaftungsformen spielt dies auch für den Erholungswert der Landschaft eine große Rolle.

BESTANDSBESCHREIBUNG

Das Plangebiet liegt im Naturraum Schwalm-Nette-Platte in der Untereinheit Nette-Ebene. Laut der heutigen potenziell natürlichen Vegetation (HpnV) müsste das Landschaftsbild insbesondere durch mäßig saure, frische Eichenwälder geprägt sein. Diese wurden jedoch aufgrund der relativ ertragreichen Ackerböden zum Anbau von Getreide und Hackfrucht gerodet und in Anspruch genommen.

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst ist von minderer Qualität. Es wird von den Gebäuden der Einzelhandelsbetriebe sowie der Stellplatzfläche beherrscht. Entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze verläuft der Kranenbach unverrohrt und wird durch Grün- und Gehölzflächen gesäumt. Die Grünstrukturen setzen sich in nördlicher und östlicher Richtung fort. Südlich der Hauptstraße bestehen weitere Grün- und Gehölzstrukturen, ansonsten wird das Plangebiet von heterogenen Siedlungsnutzungen umgeben.

Daher ist auch dieser Fläche kein übermäßiger landschaftlicher Wert zuzusprechen, wenn auch die freie Landschaft als solche einen gewissen Wert für das ästhetische Empfinden aufweist.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Eine zu betonende Bedeutung des Plangebietes für das übergeordnete Landschaftsbild oder die Naherholung ist nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund ist von einer geringen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen.

Die geplanten Änderungen werden das Landschaftsbild nicht verändern. Deswegen ist diese Veränderung nicht als erheblich zu bewerten.

Die Erweiterung der VKF lässt keine Besonderheiten, beispielsweise Rauchfahnen erkennen, die zu einer maßgeblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen. In diesem Zusammenhang sind keine weiteren Beeinträchtigungen erkennbar.

2.1.7 Mensch

Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes, gesichert werden. Zur Vermeidung von Dopplungen werden die Aspekte der Luftbelastung und Naherholung im Kapitel 2.1.5 „Luft und Klima“ bzw. 2.1.6 „Landschaftsbild“ beschrieben.

BASISSZENARIO

Die geplante Fläche wird bereits heute durch eine potenziell störende Nutzung in Anspruch genommen. Mit Einzelhandelsbetrieben sind Beeinträchtigungen des Menschen durch Lärm-, Licht- und Luftschadstoffimmissionen möglich. Diese sind vor allem mit den von den Nutzungen erzeugten Verkehrsströmen, aber auch von der Haustechnik und Beleuchtung der Nutzungen abhängig. Immissionsschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Am/36 fachgutachterlich untersucht (Graner + Partner Ingenieure, 2018).

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Nach der Erstellung eines Schallgutachtens wurden die Geräuscheinwirkungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kranenbachcenters unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung durch den Nonfood Discounter untersucht. Diesbezüglich wurde ermittelt, dass die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz gemäß TA Lärm im Bereich der in der Umgebung vorhandenen

schutzwürdigen Nutzungen unterschritten werden. Durch die vorliegende, geringfügige Erweiterung der VKF im Bereich des Lebensmitteldiscounters ist nicht von einer erheblichen Geräuschzunahme auszugehen, sodass Konflikte mit dem Immissionsschutz vorliegend nicht ersichtlich sind.

2.1.8 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter besitzen ihre Funktion aufgrund ihres historischen Dokumentationspotenzials sowie ihrer wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nutzung. Unter den Begriff Kulturgüter fallen die Bau- und Bodendenkmale als Einzelobjekt oder als Ensemble einschließlich ihres Umgebungsschutzes sowie das Ortsbild. Dazu zählen auch räumliche Beziehungen, kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Sichtbeziehungen etc.

BASISSZENARIO

Kulturgüter

Auf der Ebene der Landesplanung wird das Untersuchungsgebiet dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Schwalm-Nette zugeordnet. Die spezifischen Ziele und Leitbilder bestehen u. A. in der Erhaltung bedeutender Sichtbeziehungen sowie der prägenden Kulturlandschaftselemente, die Offenhaltung der restlichen Heideflächen, Anpflanzung bodenständiger Gehölze (Buche, Eiche) und Waldlichtung für Bodenvegetation im Grenzwald sowie die Erhaltung und Pflege der historischen Waldbestände, Erhalt der überlieferten Strukturen in Siedlungsformen, Agrargefügen und siedlungsfreien Flächen, Schutz und Erhalt der Boden- und Baudenkmäler, Schutz der kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadtkerne sowie der Erhaltung dem archäologische Bodenarchiv im Bereich der Schwalm- und der Niersaue und den Feuchtböden. Die wertvollen Kulturlandschaftsbereiche im Schwalm-Nette Raum haben einen hohen Zeugniswert und sind zu bewahren (Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.), 2007).

Eine Konkretisierung kulturlandschaftlicher Belange erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Demnach befindet sich westlich des Geltungsbereiches, in einem Abstand von ca. 250m Kulturlandschaftsbereich Brachter Wald, Elmpter Wald und Meinweg, in einem Abstand von ca. 1,2 km die Kulturlandschaftsbereich Tal der Schwalm zwischen Rickelrath und Brüggen. Im Plangebiet selbst befinden sich keine Denkmäler, im vorherigen Verfahren wurden schon eine große Anzahl denkmalgeschützter Bauwerke aufgeführt.

Sachgüter

Als Sachgüter können die vorhandene Bebauung sowie die Verkehrsflächen angesehen werden.

ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Kulturgüter

Zu im Umfeld vorhandenen Kulturdenkmälern oder davon umfassten Baudenkmälern bestehen keine relevanten Sichtbeziehungen. Es sind keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt, ein Vorkommen ist auch nicht wahrscheinlich. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit unwahrscheinlich, kann mangels systematischer Untersuchungen zum Ist-Zustand aber nicht abschließend ausgeschlossen werden. Diesbezügliche Maßnahmen sind auf der nachgelagerten Planungsebene zu verfolgen und werden im Kapitel 2.4 dieses Umweltberichts zusammengefasst.

Visuelle Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet bzw. der geplanten Erweiterung mit Kulturlandschaftsbereichen oder Baudenkmälern sind nicht gegeben. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Sachgüter

Neben direkten Beeinträchtigungen wie Beschädigung oder Beseitigung sind Kultur- und Sachgüter auch durch indirekte Einflüsse z.B. durch wertmindernde Nutzungen auf Nachbargrundstücken betroffen. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter bzw. Denkmäler entdeckt so sind diese unverzüglich der entsprechenden Behörde mitzuteilen, um ggf. Spuren und Artefakte sichern zu können. Hierdurch kann eine Beeinträchtigung wirksam vermieden oder gemindert werden, sodass von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen ist.

Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Denkmäler weisen aufgrund ihrer Vorbelastung keine herausragende Empfindlichkeit auf. Mögliche Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Minderung der Eingriffsfolgen werden im Kapitel 2.4 dieses Umweltberichts zusammengefasst.

2.2 Berücksichtigung der sonstigen umweltrelevanten Belange bei Durchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 b)

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden bereits unter Kapitel 2.1 ermittelt und dargelegt. Ebenso ist eine Auseinandersetzung mit Natura-2000-Gebieten und deren Erhaltungszielen bereits unter Kapitel 1.2.4 erfolgt. Nachfolgend werden die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die übrigen Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB beschrieben.

2.2.1 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB)

VERMEIDUNG VON EMISSIONEN

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Am/36 fachgutachterlich untersucht, um die Geräuscheinwirkungen im Hinblick auf die geplante Erweiterung zu untersuchen (Graner + Partner Ingenieure, 2018). Diesbezüglich wurde ermittelt, dass die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz gemäß TA Lärm im Bereich der in der Umgebung vorhandenen schutzwürdigen Nutzungen unterschritten werden. Durch die Erweiterung im Bereich des Lebensmitteldiscounters ist jedoch nicht mit einer signifikanten Geräuschzunahme zu rechnen. Demnach sind vermehrt Emissionen, insbesondere in Form von Geräuschen und von Licht nicht zu erwarten.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABFÄLLEN

Im Rahmen des Baus sind insbesondere Abfälle in Form von Verpackungen zu erwarten. Hiermit verbundene Mengen werden eher gering sein, da die großen Mengen an Baustoffen, die zur Herstellung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erforderlich sind, regelmäßig als Schüttgüter oder mit mehrfach verwendbaren Verpackungen, beispielsweise Paletten, Silos oder Big-Bags geliefert werden.

Die Art und Menge, der durch den Betrieb des Vorhabens erzeugten Abfälle kann, nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden. Grundsätzlich ist zu sagen, dass im Einzelhandel vor allem Abfälle in Form von Verpackungsmaterialien (Papier, Pappe, Kunststoffe, Verbundstoffe) und speziell im

Lebensmitteleinzelhandel weiterhin in Form von Lebensmittelabfällen anfallen. Es ist jedoch insgesamt davon auszugehen, dass eine sachgerechte Entsorgung der Abfälle erfolgen kann.

SACHGERECHTER UMGANG MIT ABWÄSSERN

Der generelle Umgang mit Abwässern wird im Rahmen der vorliegenden Planung nicht verändert. Der Umgang mit Abwässern während des Betriebes können lediglich in Teilen durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Das durch den Betrieb anfallende Abwasser wird in das Kanalsystem der Gemeinde Schwalmatal eingeleitet und wird daher sachgerecht behandelt.

Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird bisher überwiegend in den direkt angrenzenden Kranenbach eingeleitet, ein kleiner Teil wird in den in der Hauptstraße verlaufenden Kanal geleitet. Da eine Versickerung innerhalb des Plangebietes aufgrund des hohen Versiegelungsgrades nicht möglich ist, wird das unbelastete Niederschlagswasser wie bisher in den Kranenbach eingeleitet. Niederschlagsmengen, welche die Kapazität des Kranenbachs übersteigen, sowie belastete Abwasser werden über das in der Hauptstraße verlaufende Kanalnetz abgeführt. Die erforderliche Versickerungseignung ist gegeben (vgl. Kapitel 2.1.4 „Wasser“)

2.2.2 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB)

Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie kann während der Bauphase nicht durch die Bauleitplanung gesteuert werden. Durch den Einsatz moderner Technik, Fahrzeuge und Maschinen, kann jedoch Einfluss darauf genommen werden. Da ein sparsamer Umgang mit Energie(-trägern) bereits aus Kostengründen von Interesse für die ausführenden Unternehmen sein dürfte, ist mit einer Beachtung dieses Umweltbelanges zu rechnen.

Im Hinblick auf den Betrieb eröffnet der Bauleitplan Gestaltungsspielräume, innerhalb derer die Nutzung erneuerbarer Energien (beispielsweise durch die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie) grundsätzlich ermöglicht wird.

2.2.3 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)

Die Darstellungen von Landschaftsplänen wurden bereits unter Kapitel 1.2.4 dieses Umweltberichts näher beschrieben. Das Vorhandensein von weiteren Umweltplänen ist nicht bekannt, sodass eine diesbezügliche Berücksichtigung nicht erfolgen kann.

2.2.4 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB)

Da gegenüber der derzeitigen Situation keine wesentlichen Auswirkungen auf die Luftqualität im Plangebiet zu erwarten sind, ist die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen nicht erforderlich.

2.2.5 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB)

Vorliegend sind keine besonderen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes oder mit anderen Vorhaben erkennbar, die zu einer erheblichen Störung des Naturhaushaltes führen würden bzw. über die bereits unter Kapitel 2.1 dieses Umweltberichts bezeichneten Wirkungszusammenhänge hinausgehen.

2.2.6 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j) BauGB)

Bei der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist zwischen den nachfolgenden Aspekten zu unterscheiden (Ernst, Zinkhahn, Bielenberg, & Krautzberger, 2019):

- Das nach Planaufstellung zulässigen Vorhaben ist ein potenzieller Verursacher für schwere Unfälle oder Katastrophen, z.B. durch erhöhte Explosions- oder Brandgefahr.
- Das geplante Vorhaben ist durch Ereignisse außerhalb des Gebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen besonders gefährdet; dazu können z.B. Erdbeben, Erdbeben oder Hochwasser gehören.

Durch die beabsichtigte Nutzung sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit, beispielsweise durch eine erhöhte Brand- oder Explosionsgefahr gegeben, wie sie bei einem Störfallbetrieb oder industriellen Nutzungen zu erwarten wären. Äußere Einwirkungen, aufgrund derer der Betrieb selbst gefährdet sein könnte, beschränken sich nach aktuellem Kenntnisstand auf die folgenden Punkte:

- Auegebiet

Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet. Aufgrund der damit verbundenen Bodenverhältnisse sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau – Ergänzende Regelungen“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ mit der Tabelle 4, die organischen und organogenen Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- Humose Böden

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L4702 weist im gesamten Plangebiet Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Hinweise zu Auegebiet und Grundwasserverhältnisse zu beachten.

- Erdbebengefährdung

Das Plangebiet ist gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein Westfalen (Geologischer

Dienst NRW 2006) der Erdbebenzone / Untergrundklasse 1/S nach DIN 4149:2005 zuzuordnen. Bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen. Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für Verwaltungsgebäude, Versammlungshallen, Kaufhäuser etc.

2.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 b)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiter in der bisherigen Form genutzt werden und damit weiterhin einer Einzelhandelsnutzung unterliegen. Somit würden auch die nutzungsbedingten Störwirkungen weiterhin in gleichbleibender Form bestehen bleiben.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit würden unterschiedliche Betriebsstandorte entstehen und Synergien gingen verloren.

Insofern ist davon auszugehen, dass die von der Nichtdurchführung ausgelösten Auswirkungen auf Natur und Landschaft über die Auswirkungen bei Durchführung der Planung hinausgehen würden.

2.4 Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 c) BauGB)

Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen. Vorliegend kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere und Bodendenkmäler zunächst nicht ausgeschlossen werden.

In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen in die Plankonzeption aufgenommen. Diese werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Erforderliche Maßnahmen			
Code	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung	Begünstigte Schutzgüter
E1	Bauzeitenregelung	Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sowie die Abbrucharbeiten und umfangreiche Dachsanierungen sind in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September eines jeden Jahres andauern (gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).	Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt

E2	Fällung von Höhlenbäumen	Die Fällung von Höhlenbäumen ist in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten nach vorheriger (ggf. endoskopischer) Kontrolle der Baumhöhlen auf Fledermausbesatz durchzuführen. Grundsätzlich ist bei der Fällung von Höhlenbäumen eine ökologische Begleitung der Arbeiten durch einen Fachgutachter empfehlenswert.	Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt
E3	Fledermausschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde (UNB Kreis Viersen) zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausfangstation zu übergeben. • Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB Kreis Viersen) durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen). 	Tiere und biologische Vielfalt
E4	Abbrucharbeiten	Zu Beginn der Abbrucharbeiten oder umfangreichen Dachsanierungen sind die randständigen Dachbereiche händisch zu entfernen, sodass ein umfassender Einblick in den Dachaufbau ermöglicht wird. Gleiches gilt für die Entfernung von Fassadenverkleidungen. Holzstapel und Reisighaufen sind ebenfalls zu Beginn der Abbrucharbeiten von Hand zu entfernen oder vor ihrem Abtransport händisch umzuschichten. Beim Fund von Fledermausquartieren gelten auch hier der Punkt 3.	Tiere und biologische Vielfalt
E5	Erhaltung der bestehenden Vegetation	Der Bauausführung die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. Weiterhin trägt die Erhaltung der bestehenden Vegetation – soweit in Verbindung mit der geplanten Nutzung möglich – zur Minderung der Eingriffe in den Umweltbelang Pflanzen bei.	Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt
E6	Meldung archäologische Funde	Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Werden während der Bauarbeiten Kulturgüter- oder Denkmäler entdeckt, so werden die erforderlichen Erdarbeiten ggf. unter der Aufsicht und Weisung einer archäologischen Fachfirma ausgeführt, die	Bodendenkmäler, Kulturdenkmäler

		betroffene archäologische Befunde/Funde (Bodendenkmäler) nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NW aufnimmt und dokumentiert.	
--	--	--	--

Tabelle 8: Erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 d)

Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Lebensmitteldiscounters durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Änderung des bestehenden Bebauungsplanes. Die gewählte Fläche bietet sich sowohl aufgrund ihrer Lage, als auch aufgrund der mit der Planung verbundenen Verdichtung an. Außerdem, durch die Verdichtung eines bereits bestehenden Standortes erfolgen weiterhin Umwelteingriffe in geringerem Maße als dies bei einem Neustandort der Fall wäre. Die gewählte Fläche wäre demnach, selbst bei Verfügbarkeit weiterer Flächen – am besten zur Verfolgung der Ziele der Gemeinde Schwalmtal, bei gleichzeitiger Beschränkung der Umwelteingriffe auf das erforderliche Maß, geeignet.

Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich soweit möglich am bestehenden Bebauungsplan Am/36 in seiner derzeit rechtskräftigen Fassung. Die Änderungen umfassen eine 85 m² zusätzliche VKF und die Verschiebung einer Baugrenze im südlichen Bereich des SOd. Insgesamt gehen von diesen Änderungen jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen auf, die nicht kompensierbar sind, da sie in einer Weise gewählt wurden, die bei der Verwirklichung des Vorhabens einen gewissen Gestaltungsspielraum erlauben, gleichzeitig jedoch Fehlentwicklungen vermieden werden.

2.6 Erhebliche Nachteilige Auswirkungen

(BauGB Anlage 1 Nr. 2 e)

Bei den Vorhaben, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ermöglicht werden, handelt es sich um Einzelhandelsnutzungen, die grundsätzlich kein erhöhtes Risiko für Unfälle oder Katastrophen bergen. Das bestehende Restrisiko ist als so gering einzustufen, dass es dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen ist. Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die entstehenden Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach dem Fachrecht zu berücksichtigen sind.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

(BauGB Anlage 1 Nr. 3)

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 a)

Die Bestandsaufnahme erfolgt auf der Grundlage von Ortsbegehungen, diversen Gutachten, durch Informationssysteme des LANUV sowie weitere Literaturquellen, die im Umweltbericht aufgeführt

sind. Konkrete Schwierigkeiten bei der Ermittlung und Zusammenstellung der Angaben haben sich bisher nicht ergeben. Gleichwohl beruhen verschiedene Angaben auf allgemeinen Annahmen oder großräumigen Daten (z.B. faunistische Daten, Klimaangaben) und beinhalten eine gewisse Streubreite. Zur Ermittlung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung in der vorliegenden Form bilden die zusammengestellten Angaben jedoch eine hinreichende Grundlage.

3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 b)

Gemäß der Anlage 1 Nr. 3 b) zum BauGB, sind die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt zu beschreiben. Zweck dieser Beschreibung ist es, das Monitoring gem. § 4c BauGB für die Gemeinde vorzustrukturieren. Anders als bei der Überwachung nach § 4c BauGB, in dessen Rahmen insbesondere auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen eingegangen werden soll, werden bei der Vorstrukturierung alle geplanten Überwachungsmaßnahmen aufgelistet. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen orientieren sich an den zuvor ermittelten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Vorstrukturierung der Überwachungsmaßnahmen			
Erheblich betroffene Schutzgüter	Zu überwachende Maßnahme		Zeitpunkt und Art der Überwachung
	Code	Bezeichnung	
Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	E1	Bauzeitenregelung	Unregelmäßige Kontrolle nach den Baumaßnahmen / Fotodokumentation
Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	E2	Fällung von Höhlenbäumen	Unregelmäßige Kontrolle nach den Baumaßnahmen / Fotodokumentation
Tiere und biologische Vielfalt	E3	Fledermausschutz	Unregelmäßige Kontrolle nach den Baumaßnahmen / Fotodokumentation
Tiere und biologische Vielfalt	E4	Abbrucharbeiten	Unregelmäßige Kontrolle nach den Baumaßnahmen / Fotodokumentation
Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	E5	Erhaltung der bestehenden Vegetation	Unregelmäßige Kontrolle nach den Baumaßnahmen / Fotodokumentation
Bodendenkmäler, Kulturdenkmäler	E6	Meldung archäologische Funde	Unregelmäßige Kontrolle während der Baumaßnahmen / Fotodokumentation

Tabelle 8: Geplante Überwachungsmaßnahmen

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

(BauGB Anlage 1 Nr. 3 c)

Die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer zusätzlichen Verkaufsfläche eines Lebensmitteldiscounters und die Verschiebung einer Baugrenze schaffen. Zur Untersuchung der von den Bauleitplanverfahren begründeten Umweltauswirkungen wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse werden im vorliegenden Umweltbericht zusammengefasst.

Bezogen auf die geringfügige Erweiterung der VKF im Bereich des Lebensmitteldiscounters, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Landschaftsbild, Mensch und Bodendenkmäler zunächst ausgeschlossen werden. Kompensationsmaßnahmen wurden in die Plankonzeption auch aufgenommen. Hierzu gehören die Bauzeitenregelung, die Fledermausschutz Maßnahmen, die Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes, im weiteren Verlauf des Verfahrens noch zu bestimmende, externe Maßnahmen sowie die Meldung archäologischer Bodenfunde.

In Bezug auf das Schutzgut Fläche, kann der Flächenbedarf auf das absolute Minimum beschränkt und insgesamt durch die Nachverdichtung der Plangebietes reduziert werden. Aufgrund dieser Aspekte werden planbedingte Eingriffe in das Schutzgut Fläche als nicht erheblich bewertet.

Der Kranenbach verläuft zentral durch das Plangebiet, ist jedoch zu überwiegenden Teilen verrohrt. Im Plangebiet oder dem Umfeld sind wasserrechtliche Schutzgebiete nicht vorhanden. Eine natürliche Versickerungsfähigkeit ist in den oberen Bodenschichten nicht gegeben. Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher begrenzt. Daher ist von einer geringen, spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgutes auszugehen und baubedingte Auswirkungen werden, trotz überwiegender Versiegelung, als nicht erheblich erachtet.

Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass die durch das verfahrensgegenständliche Sondergebiet vorbereitete Nutzung bereits heute nahezu vollständig vollzogen wurde. Bei der bestehenden Gebäudesubstanz handelt es sich um massive Gewerbebauten, die den zu erwartenden Starkregen- und Hochwasserereignissen mit hoher Wahrscheinlichkeit standhalten könnten. Insofern kann eine Verschärfung der Hochwassersituation aus der Planung nicht abgeleitet werden und die Empfindlichkeit und die diesbezügliche Schutzwürdigkeit der geplanten Raumnutzung können als gering eingeordnet werden.

Die verfahrensgegenständliche Fläche ist überwiegend bebaut und erfüllt keine maßgeblichen, klimatischen Funktionen. Im Plangebiet liegt bereits eine hohe Vorbelastung durch Luftschadstoffe vor. Durch die vorliegende Erweiterung der VKF im Bereich des Lebensmitteldiscounters ist nicht wesentlich von Emissionen hervorgerufen, die sich negativ auf die klimatische oder lufthygienische Situation auswirken. Die versiegelten Flächen werden jedoch eine ungünstigere Strahlungsbilanz aufweisen. Die von dem Vorhaben ausgehenden Mengen an Luftschadstoffen sind gering. Die Empfindlichkeit des Klimas im Plangebiet ist aufgrund der bereits hohen Vorbelastung als untergeordnet zu betrachten.

Der Betrieb des Vorhabens lässt keine Besonderheiten erkennen, die zu einer maßgeblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Vorliegend ist ein Lebensraum mit geringer biologischer Vielfalt betroffen. Dieser ist nicht dadurch gekennzeichnet, dass es sich um einen Spezialstandort für besonders schutzwürdige Arten handelt. Die Empfindlichkeit ist damit gering. Es ist jedoch denkbar, dass geschützte Tierarten (nicht planungsrelevante) innerhalb des Plangebietes vorkommen können. Diesbezüglich wurden Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen, unter deren Beachtung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten ist. Die planbedingten Auswirkungen werden als nicht erheblich erachtet.

Visuelle Wechselwirkungen zwischen dem Plangebiet bzw. dem Planvorhaben mit Kulturlandschaftsbereichen oder Baudenkmalern sind nicht gegeben. Insofern ist eine Empfindlichkeit nicht erkennbar. Insofern sind planbedingte Konflikte mit Kulturgütern nicht erkennbar.

Bodenrechtliche Spannungen mit Bergwerksfelder werden nicht ausgelöst und eine Ausübung der mit Bergwerksfeldern verbundenen Rechte ist aufgrund von Vorbelastung kaum möglich. Insofern werden Planbedingte Auswirkungen auf dieses Sachgut als unerheblich bewertet.

Aufgrund der Entfernung zu diesen sind direkte Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht zu erwarten. Zudem kommt es zu keiner indirekten Beeinträchtigung durch Überbauung von Trittsteinbiotopen oder Rastplätzen bzw. durch Barrierewirkung in Flugkorridoren.

4 REFERENZLISTE DER QUELLEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch ~~Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)~~ [Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 \(BGBl. I S. 674\)](#)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert ~~durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)~~ [Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 \(GV. NRW. S. 490\)](#)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

SONSTIGE QUELLEN

- Bezirksregierung Düsseldorf. (26. April 2021a). Regionalplan Düsseldorf (RPD). Düsseldorf, nrw, Deutschland: Bezirksregierung Düsseldorf.
- BfN. (2020a). Biologische Vielfalt und die CBD. Abgerufen am 19. 11 2018 von Bundesamt für Naturschutz: <https://www.bfn.de/themen/biologische-vielfalt.html>
- BMU. (2017). Flächenverbrauch – Worum geht es? Abgerufen am 18. 11 2018 von Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit-internationales/nachhaltige-entwicklung/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs/>
- DWD. (2020). Verdunstung. Von Deutscher Wetterdienst: <https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv2=102868&lv3=102900> abgerufen
- Ernst, W., Zinkhahn, W., Bielenberg, W., & Krautzberger, M. (2019). Baugesetzbuch Band I-VI, Kommentar. C.H. Beck.
- GD NRW. (2018a). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 5 000. Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.

- GD NRW. (2018b). Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GD NRW. (2018c). Karte der Schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50 000. Krefeld: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen.
- GeoTerra Geologische Beratungsgesellschaft mbH. (16. April 2019). Bebauungsplan Am-36 "Erweiterung Kranenbachcenter" Gemarkung Amern, Flur 2 + 22, div. Flurstücke. Orientierende Bodenuntersuchung im Bereich des geplanten Verbrauchermarktes. Aachen: GeoTerra Geologische Beratungsgesellschaft mbH.
- Graner + Partner Ingenieure. (18. Januar 2018). Schalltechnisches Prognosegutachten. Kranenbachcenter in Schwalmtal. Bergisch Gladbach: Graner+Partner Ingenieure.
- Hermanns Landschaftsarchitektur/Umweltplanung . (1. September 2018). Artenschutzrechtliche Vorprüfung für Bebauungsplan „Kranenbachcenter“ Gemeinde Schwalmtal. Schwalmtal.
- IM NRW. (2022). Geoportal NRW. <https://www.geoportal.nrw/>. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.geoportal.nrw/home>
- Kreis Viersen. (September 2020). Landschaftsplan "Grenzwald/Schwalm". Entwurf. Viersen: Kreis Viersen.
- Land NRW. (2020). TIM Online 2.0. Von Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0): <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/> abgerufen
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe und Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.). (2007). Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Münster, Köln, Deutschland.
- LANUV NRW. (2020b). Emissionskataster Luft NRW. Abgerufen am 21. Februar 2019 von <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/emissionen/emissionskataster-luft/>
- LANUV NRW. (2020c). Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. Von Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: <https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas> abgerufen
- Lütkes/Ewer. (2018). Bundenaturschutzgesetz - Kommentar - 2. Auflage. München: Verlag C.H.Beck oGH.
- Matthiesen, K. (1989). Klima Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf: Landschaftsentwicklung und Forstplanung des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MKULNV NRW. (16. Juni 2016). VV-Habitatschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz. Düsseldorf: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
- MULNV NRW. (2018). Flächenportal NRW. Abgerufen am 18. 11 2018 von Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz: <http://www.flaechenportal.nrw.de/index.php?id=5>
- MULNV NRW. (2019). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 21. Februar 2019 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>

- MULNV NRW. (2020a). NRW Umweltdaten vor Ort. Abgerufen am 19. 11 2018 von <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>
- MULNV NRW. (2020b). Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Abgerufen am 21. Februar 2019 von Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
- Umweltbundesamt. (2020a). Umweltbundesamt. Von Die Treibhausgase: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/treibhausgas-emissionen/die-treibhausgase> abgerufen
- Umweltbundesamt. (2020b). Umweltbundesamt. Von Feinstaub: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/luftschadstoffe/feinstaub> abgerufen
- WM BW. (2019). Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfanden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.